Begründung zum Bebauungsplan Nr. 110
der Provinzialhauptstadt Münster (Westf)

(Weseler Straße - Inselbogen)

Der Bebauungsplan Nr. 110 wurde gem. § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Innerhalb des Plangebietes liegen die Grundstücke und Straßen Flur 200, nordwestlicher Teil des Flurstücks 1 (Inselbogen) bis zur Verbindungslinie von der Nordostecke des Flurstücks 284 und der Südecke des Flurstücks 438 der Flur 203, Flurstück 2 (Weseler Straße 257), nördlicher Teil des Flurstücks 300 bis zur Verbindungslinie von der Nordecke des Flurstücks 301 bis zur Nordecke des Flurstücks 317, Flur 203, Flurstücke 1 (Weseler Straße 257), 2 (Weseler Straße 255), 3, 4, 6 (Inselbogen 5), 11 (Althoffstraße 90), 18 (Weseler Straße), 19 (Weseler Straße), 21 (Weseler Straße 247), südlicher Teil des Flurstücks 345 bis zur Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 347, 347 (Weseler Straße 245), 397 bis 401 (Althoffstraße 60-68), 404 bis 407 (Althoffstraße 72-78), 410 (Althoffstraße 82), 411 (Althoffstraße 84), 436, 437 (Inselbogen 3), 438 (Althoffstraße 94), 439 (Althoffstraße 92), 440 (Althoffstraße 70), 441, 459 (Weseler Straße), 460 (Weseler Straße 253), 461 (Weseler Straße), 462 (Weseler Straße), 466 (Althoffstraße 86), 471 (Althoffstraße 80), 542 (Weseler Straße 249), 543, 544, 545, 546 (Althoffstraße 88) und 547.

Die Grenzen des Bebauungsplangebietes sind im Bebauungsplan durch einen grauen Farbstreifen bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Leitplan und im zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 110 (Weseler Straße - Inselbogen) soll die rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer städtebaulichen Dominante, bestehend aus einem 6geschossigen Baublock in Verbindung mit einem angelagerten 2geschossigen Ausstellungsgebäude, angelagert an das überwiegend mit Eigenheimen bebaute vorstehend näher beschriebene Plangebiet durch Ausweisung eines Mischgebietes gem. § 6 der Baunutzungsverordnung schaffen. Zur weiteren Angleichung der städtebaulichen Planung an die an der Weseler Straße vorhandene Bebauung ist im nördlichen Anschluß an das MI-Gebiet die Ausweisung eines "allgemeinen Wohngebietes" gem. § 4 BauNVO für eine 4geschossige geschlossene Bauweise vorgesehen. Im übrigen wird die vorhandene Bebauung in die Gesamtplanung einbezogen. Nähere Einzelheiten zu den geplanten Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise, der überbaubaren Grundstücksflächen, der Stellung der baulichen Anlagen sowie auch die Lage der Verkehrsflächen ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan.

Zur verkehrlichen Erschließung des MI-Gebietes ist die Anlegung einer Rechtsabbiegespur an der Weseler Straße bis zur Grundstückseinfahrt vorgesehen.

bitte wenden

Der ausfahrende Verkehr zur Weseler Straße soll jeweils nur rechtsabbiegend ohne Kreuzung der Fahrbahn abgeleitet werden. Für den ruhenden Verkehr sind am Inselbogen einige Pkw-Einstellplätze, durch eine öffentliche Grünanlage vom fließenden Verkehr abgeschirmt, ausgewiesen. Die zusätzlich erforderlichen Einstellplätze für das MI-Gebiet sind außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes ausgewiesen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und den beteiligten Grundeigentümern vorgesehen und - falls dies nicht zum Ziele führen sollte - hilfsweise die Enteignung.

Der Ausbau der Straße soll nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, nach erfolgtem Straßenlanderwerb und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenausbaues. Die Ausbaukosten zur Verwirklichung des Bebauungsplanes betragen für den städtischen Anteil (10 % gem. § 129 (1) BBauG der Gesamtkosten) schätzungsweise 13.000,-- DM.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch die Stadtvertretung am 19. Juni 1967 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 110.

Münster (Westf), den 23. Juni 1967
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

Diese Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan laut ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblattt der Stadt Münster Nr. 14 vom 29. 6. 1967 in der Zeit vom 12. Juli bis 12. August 1967 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf), den 16. August 1967

(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann

Diese Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan laut ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 10 vom 30. 4. 1970 in der Zeit vom 11. 5. bis 11. 6. 1970 erneut öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 12. Juni 1970

(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann